

## I. ABSCHNITT

### ZIELSETZUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

IDEM

#### Art. 1 (Zielsetzungen)

(1) Direkte Demokratie und partizipative Demokratie sind, in Ergänzung zur repräsentativen Demokratie, Ausdruck des Bürgerwillens und werden als Teil des demokratischen Lebens im Lande anerkannt. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Möglichkeiten und Ausdrucksformen demokratischer Entscheidungen zu erweitern, zu stärken und allgemein zugänglich zu machen.

IDEM

#### Art. 2 (Begriffsbestimmung)

(1) Beratende Volksbefragung: Die beratende Volksbefragung kann zu Vorlagen, die in die Zuständigkeit des Landtages oder der Landesregierung fallen, beantragt werden. Zur Abstimmung sind alle Personen zugelassen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollenden. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist nicht verbindlich.

(2) Aufhebende Volksabstimmung - Volksinitiative: Mit einer aufhebenden Volksabstimmung haben die Bürgerinnen und Bürger mittels einer Volksabstimmung die Möglichkeit, ein bestehendes Gesetz abzuschaffen. Das Ergebnis der Volksabstimmung ist für die politischen Institutionen bindend.

(3) Einführende Volksabstimmung - Volksinitiative: Mit einer einführenden Volksabstimmung haben die Bürgerinnen und Bürger mittels Volksabstimmung die Möglichkeit, über ein von ihnen selbst ausgearbeitetes Gesetz abzustimmen. Das Ergebnis der Volksabstimmung ist für die politischen Institutionen bindend.

(4) Bestätigende Volksabstimmung - das Referendum: Mit der bestätigenden Volksabstimmung entscheiden die Bürgerinnen und Bürger darüber, ob ein vom Landtag erlassenes Gesetz in Kraft treten soll oder nicht. Ausgenommen sind Gesetze, die mit Zweidrittelmehrheit beschlossen worden sind. Das Landesgesetz vom 17. Juli 2002, Nr. 10, wird für die bestätigende Volksabstimmung nicht angewandt.

(5) Volksbegehren: Bürgerinnen und Bürger arbeiten einen eigenen Gesetzentwurf aus und legen diesen dem Landtag vor. Dieser ist verpflichtet, sich mit dem

#### Art. 2 (Begriffsbestimmung)

(1) Beratende Volksbefragung: Die beratende Volksbefragung kann zu **Gesetzentwürfe**, die in die Zuständigkeit des Landtages oder der Landesregierung fallen, beantragt werden. Zur Abstimmung sind alle **Bürgerinnen und Bürger** zugelassen, **die am Tag der Befragung** das 16. Lebensjahr vollenden. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist nicht verbindlich.

(2)

IDEM

(3)

IDEM

#### (4) ABSATZ AUFGEHOBEN

(5)

IDEM

Gesetzentwurf zu befassen. Er kann ihn unverändert oder abgeändert annehmen, ablehnen oder einen eigenen erarbeiten. Eine Volksabstimmung findet nicht statt.

(6) Der Bürgerrat ist ein moderiertes Beteiligungsverfahren, bei dem Bürgerinnen und Bürger ergebnisoffen über gemeinwohlrelevante Fragestellungen der Landes- und Gesellschaftsentwicklung beratschlagen. Der Bürgerrat ermöglicht es mit einer geeigneten Methode, gesellschaftliche Mitverantwortung zu übernehmen. Ziel eines Bürgerrates ist es, die Bürgerinnen und Bürger in den politischen Entscheidungsprozess einzubinden.

(7) Das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung ist beim Südtiroler Landtag angesiedelt und hat die Aufgabe, die politische Bildung in der Bevölkerung zu stärken, Beteiligungs- und Volksabstimmungsprozesse unterstützend zu begleiten und für eine ausgewogene Information über den Gegenstand von Volksabstimmungen zu sorgen.

(6)

IDEM

**(7) Das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung ist eine Einrichtung des Südtiroler Landtages. Es kann an einem wissenschaftlichen Institut angesiedelt werden. Es hat die Aufgabe, das demokratische Bewusstsein zu festigen, die politische Bildung in der Bevölkerung zu stärken, das Verständnis und den Zuspruch für die Landesautonomie zu fördern und Prozesse der Bürgerpartizipation unterstützend zu begleiten. Das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung fällt in die Zuständigkeit des Präsidiums des Südtiroler Landtages, bei welchem eine Verbindungsstelle als eigenständige Organisationseinheit angesiedelt ist.**

## **II. ABSCHNITT VOLKSABSTIMMUNGEN: ZUGANGSBEDINGUNGEN UND ABWICKLUNG**

IDEM

### **Art. 3 (Einleitungsantrag)**

(1) Der Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung besteht aus einem in italienischer und/oder deutscher Sprache abgefassten Gesetzesvorschlag, gegliedert in Artikel, und einem Begleitbericht, der Zweck und Inhalt erläutert; sofern neue oder höhere Ausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes vorgesehen sind, ist der Finanzierungsbedarf und der Weg zur Kostendeckung anzugeben.

(2) Der Antrag muss von wenigstens drei Personen, die in die Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind, beim Präsidium des Landtages eingebracht werden. Dem Antrag sind die für die Sammlung der Unterschriften bestimmten Blätter zum Zwecke der Vidimierung durch die Generalsekretärin/den Generalsekretär des Landtages oder eine von ihr/ihm beauftragte Person beizulegen.

(3) Die für die Sammlung der Unterschriften bestimmten Blätter müssen den Text des Gesetzesvorschlages wiedergeben und fortlaufend nummeriert sein.

### **Art. 4 (Inhaltliche Schranken)**

(1) Volksabstimmungen sind unzulässig in Bezug auf die Steuer- und

### **Art. 3 (Einleitungsantrag)**

(1)

IDEM

(2) Der Antrag muss von wenigstens drei Personen, die in die Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind, beim Präsidium des Landtages eingebracht werden.

**(ZWEITER TEIL VOM ABSATZ ZWEI AUFGEHOBEN)**

**(3) ABSATZ AUFGEHOBEN**

### **Art. 4 (Inhaltliche Schranken)**

Haushaltsgesetze, die Regelungen der finanziellen Zuwendungen an das Personal und die Organe des Landes sowie auf jene Sachbereiche und Normen, die den Schutz der Rechte der Sprachgruppen, ethnischer und sozialer Minderheiten garantieren.

(2) Die Mehrheit der Abgeordneten einer Sprachgruppe des Südtiroler Landtages kann in begründeter Form die Feststellung treffen, dass der zu Volksabstimmungen vorgelegte Vorschlag oder die einfache Veranlassung die Gleichheit und den Schutz der Rechte der Sprachgruppen oder einen ethnisch-kulturell sensiblen Bereich betrifft („Sprachgruppensensibilität“).

(3) Die Kommission für die Abwicklung von Volksabstimmungen („Richterkommission“) gemäß Artikel 6 entscheidet, ob diese Feststellung zulässig ist und begründet die Entscheidung. Ist die Zulässigkeit gegeben, dann ist für die Gültigkeit des Ergebnisses zusätzlich zur einfachen Mehrheit der Abstimmenden auch die Mehrheit in jenen Gemeinden notwendig, in denen die Sprachgruppe, die die „Sprachgruppensensibilität“ erhoben hatte, die Bevölkerungsmehrheit bildet.

#### **Art. 5 (Fragestellung)**

(1) Die Fragestellung muss in italienischer und deutscher Sprache verfasst werden, wobei neben der Angabe des Datums, der Nummer, des Titels und des Textes des Gesetzes oder dessen Teile, auf das oder auf die sich die Fragestellung bezieht, eine unmissverständliche und eindeutige Kurzformulierung der Fragestellung angeführt wird.

(2) Die inhaltliche Übereinstimmung der Kurzformulierung mit dem Gesamttext wird von der Richterkommission überprüft. Die Kurzformulierung hat keinen Rechtsstatus und kann nicht Grund einer Anfechtung sein.

#### **Art. 6 (Kommission für die Abwicklung von Volksabstimmungen)**

(1) Innerhalb von 15 Tagen nach Einbringung des Antrages auf Einleitung einer Volksabstimmung wird die Kommission für die Abwicklung von Volksabstimmungen (Richterkommission) einberufen, welche über die Zulässigkeit von Volksabstimmungen entscheidet, die beanstandeten Stimmen nochmals überprüft und das Ergebnis bekanntmacht. Die Kommission besteht aus:

- a) einer Richterin/einem Richter des Landesgerichtes Bozen,
- b) einer Richterin/einem Richter der Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen,
- c) einer Richterin/einem Richter des Regionalen Verwaltungsgerichtes - Autonome Sektion für die Provinz Bozen.

(2) Die Mitglieder der Richterkommission werden von der Landesregierung nach Einvernehmen zwischen der Landesregierung, den Präsidentinnen/Präsidenten

(1) Volksabstimmungen sind unzulässig in Bezug auf die Steuer- und Haushaltsgesetze, die Regelungen der finanziellen Zuwendungen an das Personal und die Organe des Landes **sowie für Bestimmungen, welche die Rechte und den Schutz der Sprachgruppen betreffen.**

**(2) ABSATZ AUFGEHOBEN**

**(3) ABSATZ AUFGEHOBEN**

IDEM

#### **Art. 6 (Kommission für die Abwicklung von Volksabstimmungen)**

(1) Innerhalb **von 3 Monaten ab Beginn der Legislaturperiode** wird die Kommission für die Abwicklung von Volksabstimmungen (Richterkommission) **eingesetzt**, welche über die Zulässigkeit von Volksabstimmungen entscheidet, die beanstandeten Stimmen nochmals überprüft und das Ergebnis bekanntmacht. Die Kommission besteht aus:

- a) einer Richterin/einem Richter des Landesgerichtes Bozen,
- b) einer Richterin/einem Richter der Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen,
- c) einer Richterin/einem Richter des Regionalen Verwaltungsgerichtes - Autonome Sektion für die Provinz Bozen.

**(2) Die Mitglieder der Richterkommission werden durch Auslosung bestimmt, indem vom Direktor der für die Abwicklung der Wahlverfahren zuständigen**

des Landesgerichtes Bozen, der Kontrollsektion des Rechnungshofes mit Sitz in Bozen und der Autonomen Sektion für die Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichtes ernannt, wobei je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied von der Direktorin/vom Direktor der Landesabteilung Zentrale Dienste unter den drei von einem jeden der genannten Gerichtspräsidentinnen/Gerichtspräsidenten vorgeschlagenen Namen ausgelost werden. Sie bleiben für die Dauer einer Legislaturperiode im Amt.

(3) Die Aufgaben der schriftführenden Person der Richterkommission werden von der Direktorin oder vom Direktor der Landesabteilung Zentrale Dienste oder einer von ihr/ihm beauftragten Person wahrgenommen.

(4) Die Richterkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, welche/r die Sitzungen einberuft und leitet, sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Sie/er entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit.

(5) Den Mitgliedern der Richterkommission stehen jene Vergütungen zu, die laut Landesgesetz vom 19. März 1991, Nr. 6, in geltender Fassung, für Kommissionen von externer Relevanz vorgesehen sind.

#### **Art. 7 (Überprüfung der Zulässigkeit)**

(1) Die Richterkommission entscheidet innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Einbringung des Antrages auf Einleitung einer Volksabstimmung über deren Zulässigkeit; hierbei äußert sie sich ausdrücklich und unter Angabe von Gründen zur Zuständigkeit des Landes für den Sachbereich, der Gegenstand der Volksabstimmung ist, zur Übereinstimmung des Antrages mit den Bestimmungen der Verfassung, des Sonderstatuts und den aus der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und aus den internationalen Verpflichtungen erwachsenden Einschränkungen sowie zu den von diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen und Grenzen. Die Antragstellenden können gemeinsam mit dem Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung eine Anhörung durch die Richterkommission verlangen, um ihre Rechtsausführungen über die Frage der Zulässigkeit in bündiger Form zu präzisieren. Die Anhörung ist nicht öffentlich.

(2) Die Landesabteilung Zentrale Dienste teilt den Antragstellenden die etwaigen von der Kommission im Rahmen der Prüfung gemäß Absatz 1 geäußerten Vorbehalte mit. Innerhalb von 10 Tagen können die Antragstellenden den Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung ergänzen oder neu formulieren; die Richterkommission entscheidet sodann über die Zulässigkeit derselben. Erklärt sie die Volksabstimmung für zulässig, kann mit der Unterschriftensammlung begonnen werden.

**Verwaltungsstruktur des Landes je ein effektives Mitglied und ein Ersatzmitglied aus drei Dreivorschlägen an Namen ausgelost werden, welche vom Präsidenten der jeweiligen Gerichtsbehörde laut Absatz 1 unterbreitet werden. Die Kommission bleibt für die Dauer einer Legislaturperiode im Amt.**

(3) Die Aufgaben der schriftführenden Person der Richterkommission werden von der Direktorin oder vom Direktor der **für die Abwicklung der Wahlverfahren zuständigen Verwaltungsstruktur des Landes** oder einer von ihr/ihm beauftragten Person wahrgenommen.

(4) IDEM

(5) IDEM

#### **Art. 7 (Überprüfung der Zulässigkeit)**

**(1) Die Richterkommission entscheidet innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Einbringung des Antrages auf Einleitung einer Volksabstimmung über deren Zulässigkeit; hierbei äußert sie sich ausdrücklich und unter Angabe von Gründen zur Zuständigkeit des Landes für den Sachbereich, der Gegenstand der Volksabstimmung ist, zur Übereinstimmung des Antrages mit den Bestimmungen der Verfassung, des Autonomiestatuts und den aus der unionsrechtlichen Rechtsordnung und aus den internationalen Verpflichtungen erwachsenden Einschränkungen sowie zu den von diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen und Grenzen. Die Antragstellenden können gemeinsam mit dem Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung eine Anhörung durch die Richterkommission beantragen, um ihre Rechtsausführungen zur Frage der Zulässigkeit in gebündelter Form darzulegen. Die Anhörung ist nicht öffentlich.**

**(2) Die für die Abwicklung der Wahlverfahren zuständige Verwaltungsstruktur des Landes teilt den Antragstellenden die etwaigen von der Kommission im Rahmen der Prüfung gemäß Absatz 1 geäußerten Vorbehalte mit. Innerhalb von 10 Tagen können die Antragstellenden den Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung ergänzen oder neu formulieren; die Richterkommission entscheidet sodann über die Zulässigkeit derselben. Erklärt sie die Volksabstimmung für zulässig, kann mit der Unterschriftensammlung begonnen werden.**

(3) Über den Ausgang der Entscheidung bezüglich der Zulässigkeit der Volksabstimmung unterrichtet die Landesabteilung Zentrale Dienste die Antragstellenden. Falls die Volksabstimmung für zulässig erklärt wurde, wird darauf hingewiesen, dass die für die Sammlung der Unterschriften bestimmten Blätter zur Vidimierung vorzulegen sind.

(4) Die vidimierten Blätter werden von der Landesabteilung Zentrale Dienste innerhalb 2 Arbeitstagen ab Entscheidung der Richterkommission in digitaler Form an die Antragstellenden und an die Gemeinden übermittelt.

### **Art. 8 (Sammlung und Hinterlegung der Unterschriften)**

(1) Alle Instrumente der direkten Demokratie laut Artikel 2 Absätze 1 bis 4 („Volksabstimmungen“) können von 13.000 Unterschriften von Wählerinnen und Wählern, die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind, veranlasst werden. Die Wählerin oder der Wähler unterschreibt auf einem vidimierten Blatt, das die Erklärung enthält, dass ihr/ihm der Gesetzestext vorgelegt wurde; neben der Unterschrift werden der Vorname, Name, Geburtsort und -datum und die Gemeinde, in deren Wählerlisten sie/er eingetragen ist, angegeben. Die Unterschriftensammlung muss innerhalb von sechs Monaten, ab Erhalt der Mitteilung über die Zulässigkeit und Vidimierung der Unterschriftenbögen, erfolgen.

- (2) Die Unterschrift der Wählerin/des Wählers wird beglaubigt:
- a) von der Notarin/vom Notar, von der Friedensrichterin/vom Friedensrichter, von den Angestellten der Kanzleien des Oberlandesgerichts und des Landesgerichts, von den Sekretärinnen/Sekretären der Staatsanwaltschaft;
  - b) von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann, von der Landtagspräsidentin/vom Landtagspräsidenten, von den Landesrätinnen/Landesräten, von den Landtagsabgeordneten, welche ihre diesbezügliche Bereitschaft der Landeshauptfrau/dem Landeshauptmann kundtun;
  - c) von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister, von der Präsidentin/vom Präsidenten und Vizepräsidentin/en des Stadtviertelrates, von den Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, von der Präsidentin/vom Präsidenten des Gemeinderates, von den Gemeinderätinnen und -räten, welche ihre diesbezügliche Bereitschaft der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister kundtun, und von der Gemeindesekretärin/vom Gemeindesekretär; die Zuständigkeit zur Beglaubigung durch die obgenannten Personen ist auf jene Gemeinde beschränkt, in deren Wählerlisten die Wählerin/der Wähler eingetragen ist;
  - d) von der Präsidentin/vom Präsidenten und von der Generalsekretärin/vom Generalsekretär der Bezirksgemeinschaft des Bezirks, zu welchem die

**(3) Über den Ausgang der Entscheidung bezüglich der Zulässigkeit der Volksabstimmung unterrichtet die für die Abwicklung der Wahlverfahren zuständige Verwaltungsstruktur des Landes die Antragstellenden. Falls die Volksabstimmung für zulässig erklärt wurde, wird darauf hingewiesen, dass die für die Sammlung der Unterschriften bestimmten Blätter zur Vidimierung vorzulegen sind**

**(4) Die für die Sammlung der Unterschriften bestimmten Blätter müssen den Text des zur Volksabstimmung vorgelegten Vorschlags wiedergeben und fortlaufend nummeriert sein.**

### **Art. 8 (Sammlung und Hinterlegung der Unterschriften)**

**(1) Alle Instrumente der direkten Demokratie laut Artikel 2 Absätze 1 bis 3 können von 13.000 Unterschriften von Wählerinnen und Wählern, die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind, veranlasst werden. Die Wählerin oder der Wähler unterschreibt auf einem vidimierten Blatt, das die Erklärung enthält, dass ihr/ihm der zur Volksabstimmung vorgelegte Vorschlag vorgelegt wurde; neben der Unterschrift werden der Vorname, Name, Geburtsort und -datum und die Gemeinde, in deren Wählerlisten sie/er eingetragen ist, angegeben. Die Unterschriftensammlung muss innerhalb von sechs Monaten, ab Erhalt der Mitteilung über die Zulässigkeit der Volksabstimmung erfolgen**

- (2) Die Unterschrift der Wählerin/des Wählers wird beglaubigt:
- a) IDEM
  - b) IDEM
  - c) von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister, von der Präsidentin/vom Präsidenten und Vizepräsidentin/en des Stadtviertelrates, von den Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, von der Präsidentin/vom Präsidenten des Gemeinderates, von den Gemeinderätinnen und -räten, welche ihre diesbezügliche Bereitschaft der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister kundtun, und von der Gemeindesekretärin/vom Gemeindesekretär; die Zuständigkeit zur Beglaubigung durch die obgenannten Personen ist auf jene Gemeinde beschränkt, **in der diese ihre jeweilige Funktion ausüben;**

d)

- Gemeinde gehört, in deren Wählerlisten die Wählerin/der Wähler eingetragen ist;
- e) von den von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann, von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister und von der Präsidentin/vom Präsidenten der Bezirksgemeinschaft beauftragten Beamtinnen und Beamten.
- (3) Die Beglaubigung kann auch alle auf dem Blatt aufscheinenden Unterschriften bei Angabe der Anzahl der auf dem Blatt gesammelten Unterschriften umfassen.
- (4) Die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften sind verpflichtet, bei allen Ämtern, Dienststellen und Schaltern, die mit Beamtinnen und Beamten besetzt sind, die Unterschriftenbögen aufliegen zu lassen. Die Beamtinnen und Beamten werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister oder von der Präsidentin/vom Präsidenten der Bezirksgemeinschaft vorab mit der Beglaubigung der Unterschriften beauftragt.
- (5) Ist die Mindestanzahl an erforderlichen Unterschriften erreicht worden, hinterlegen die Antragstellenden die entsprechenden Blätter bei der Landesabteilung Zentrale Dienste.
- IDEM
- IDEM
- IDEM
- (4) Die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften sind verpflichtet, **bei einer dem Umfang des Parteienverkehrs angemessenen Zahl an** Ämtern, Dienststellen und Schaltern, die mit Beamtinnen und Beamten besetzt sind, die Unterschriftenbögen aufliegen zu lassen. Die Beamtinnen und Beamten werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister oder von der Präsidentin/vom Präsidenten der Bezirksgemeinschaft vorab mit der Beglaubigung der Unterschriften beauftragt.
- (5) Ist die Mindestanzahl an erforderlichen Unterschriften erreicht worden, hinterlegen die Antragstellenden die entsprechenden Blätter bei der **für die Abwicklung der Wahlverfahren zuständigen Verwaltungsstruktur des Landes**.

#### Art. 9 (Überprüfung der Durchführbarkeit)

(1) Die Landesabteilung Zentrale Dienste überprüft innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Erhalt der Unterschriften:

- a) die Ordnungsmäßigkeit der gesammelten Unterschriften, zu denen auch jene der Antragstellenden gezählt werden;
- b) ob das Gesetz oder die einzelnen Gesetzesbestimmungen, auf die sich die Volksabstimmung bezieht, in der Zwischenzeit aufgehoben oder abgeändert worden sind.

(2) Falls die nötige Anzahl an gültigen Unterschriften nicht erreicht worden ist oder das der Volksabstimmung zu unterziehende Gesetz oder einzelne der Volksabstimmung zu unterziehende Gesetzesbestimmungen in der Zwischenzeit aufgehoben oder grundlegend abgeändert wurden, erklärt die Richterkommission die Volksabstimmung für nicht durchführbar.

(3) Falls das der Volksabstimmung zu unterziehende Gesetz oder einzelne der Volksabstimmung zu unterziehende Gesetzesbestimmungen in der Zwischenzeit teilweise aufgehoben oder nicht grundlegend abgeändert wurden, sind jene Bestimmungen, die in Kraft geblieben sind oder nur unwesentliche Änderungen erfahren haben, der Volksabstimmung zu unterziehen. Zu dem Zwecke ändert die Richterkommission im Einvernehmen mit den Promotorinnen und Promotoren die Fragestellung oder formuliert diese neu.

(4) Für das bestätigende Referendum gelten die Modalitäten gemäß Artikel 12.

#### Art. 9 (Überprüfung der Durchführbarkeit)

(1) **Die Richterkommission überprüft innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Erhalt der Unterschriften:**

- a) die Ordnungsmäßigkeit der gesammelten Unterschriften, zu denen auch jene der Antragstellenden gezählt werden;
- b) ob das Gesetz oder die einzelnen Gesetzesbestimmungen, auf die sich die Volksabstimmung bezieht, in der Zwischenzeit aufgehoben oder abgeändert worden sind.

(2) IDEM

(3) IDEM

(4) **ABSATZ AUFGEHOBEN**

(5) Nach Ende der Prüfung leitet die Richterkommission den Akt an das Präsidium des Landtages oder an die Landeshauptfrau/den Landeshauptmann weiter.

(6) Das Büro für politische Bildung und Beteiligung laut Artikel 25 ist bei der Erstellung der Fragestellung behilflich und bietet Rechtsberatung im Vorfeld an.

#### **Art. 10 (Anberaumung der Volksabstimmung und Fristen)**

(1) Nach Erhalt der Mitteilung der Entscheidung über die Durchführbarkeit der Volksabstimmung setzt die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann den Termin für die Abhaltung der Volksabstimmung fest, der innerhalb der darauffolgenden Frühlingssession (15. März bis 15. Juni) oder Herbstsession (15. September bis 15. Dezember) stattzufinden hat. Im entsprechenden Dekret ist auch die Fragestellung samt Kurzfassung in verständlicher Form, die den Wählerinnen und Wählern zur Entscheidung vorgelegt wird, angeführt.

(2) Falls im Sinne der vorliegenden Gesetzesvorschriften mehrere Volksabstimmungen für durchführbar erklärt wurden, so werden diese zeitgleich abgehalten, mit einem einzigen Urnengang an ein und demselben Tag. Die Abhaltung einer oder mehrerer Volksabstimmungen kann auf einen anderen Termin verschoben werden, falls im selben Jahr weitere Volksabstimmungen auf Staats- oder Regionalebene oder auf Landesebene gemäß Landesgesetz vom 17. Juli 2002, Nr. 10, anberaumt sind, mit denen die Volksabstimmung bzw. die Volksabstimmungen zeitgleich abgehalten werden kann bzw. können.

(3) Das Dekret laut Absatz 1 wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Die allgemeine Bekanntmachung des Dekrets erfolgt durch Plakate, die mindestens 30 Tage vor dem Termin für die Abhaltung der Abstimmung auf Veranlassung der Gemeinden angeschlagen werden.

(4) In den sechs Monaten vor Ablauf der Legislaturperiode des Landtages werden sämtliche Aktivitäten und Handlungen im Zusammenhang mit der Volksabstimmung ausgesetzt. Nach den Landtagswahlen gilt eine Pause von einem Monat, innerhalb dem keine Volksabstimmung veranlasst werden darf.

(5)

IDEM

(6) Das Büro für politische Bildung und Beteiligung laut Artikel 25 ist bei der Erstellung der Fragestellung behilflich und bietet Rechtsberatung im Vorfeld an **wobei es sich des Amtes für Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten des Südtiroler Landtages bedient.**

#### **Art. 10 (Anberaumung der Volksabstimmung und Fristen)**

**(1) Nach Erhalt der Mitteilung der Entscheidung über die Durchführbarkeit des Antrages auf Volksabstimmung setzt die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann den Termin für die Abhaltung der Volksabstimmung fest, die an einem Sonntag innerhalb der darauffolgenden Frühlingssession (15. März bis 15. Juni) oder Herbstsession (15. September bis 15. Dezember) abzuhalten ist. Im entsprechenden Dekret, das nicht später als 45 und nicht früher als 60 Tage vor der Abhaltung der Volksabstimmung zu erlassen ist, ist auch die Fragestellung samt Kurzfassung in verständlicher Form, die den Wählerinnen und Wählern zur Entscheidung vorgelegt wird, enthält.**

(2)

IDEM

(3)

IDEM

(4) In den sechs Monaten vor Ablauf der Legislaturperiode des Landtages werden sämtliche Aktivitäten und Handlungen im Zusammenhang mit der Volksabstimmung ausgesetzt. Nach den Landtagswahlen gilt eine Pause von einem Monat, innerhalb dem keine Volksabstimmung veranlasst werden darf.

**4-bis. Wenn vor dem Datum, an dem die Abhaltung der Volksabstimmung vorgesehen ist, das der Volksabstimmung zu unterziehende Gesetz oder einzelne der Volksabstimmung zu unterziehende Gesetzesbestimmungen aufgehoben oder substantiell abgeändert wurden, erklärt die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann, nach Anhören der Kommission laut Artikel 6, dass die Volksabstimmung nicht mehr stattfindet**

(5) Wenn vor dem Datum, an dem die Abhaltung der Volksabstimmung vorgesehen ist, das der Volksabstimmung zu unterziehende Gesetz oder einzelne der Volksabstimmung zu unterziehende Gesetzesbestimmungen teilweise aufgehoben oder nicht substantiell abgeändert wurden, so wird die Volksabstimmung über die von der Richterkommission im Einvernehmen mit den Einbringenden angepasste oder neu formulierte Fragestellung abgehalten.

(5)

IDEM

(6) Im Falle einer wesentlichen Änderung der Rechtslage oder der Umstände, die Anlass für den Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung waren, können die Antragstellenden innerhalb von fünf Tagen ab Veröffentlichung des Dekrets der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes, mit dem die Volksabstimmung anberaumt wird, bei der Landesabteilung Zentrale Dienste eine begründete Mitteilung hinterlegen, die Volksabstimmung als gegenstandslos zu betrachten. Diese Mitteilung sowie das Dekret der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes, mit dem die Volksabstimmung für gegenstandslos erklärt wird, werden im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

(6) Im Falle einer wesentlichen Änderung der Rechtslage oder der Umstände, die Anlass für den Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung waren, können die Antragstellenden innerhalb von fünf Tagen ab Veröffentlichung des Dekrets der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes, mit dem die Volksabstimmung anberaumt wird, bei der **für die Abwicklung der Wahlverfahren zuständigen Verwaltungsstruktur des Landes** eine begründete Mitteilung hinterlegen, die Volksabstimmung als gegenstandslos zu betrachten. Diese Mitteilung sowie das Dekret der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes, mit dem die Volksabstimmung für gegenstandslos erklärt wird, werden im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

#### **Art. 11 (Gültigkeit der Abstimmung)**

(1) Das Ergebnis von Volksabstimmungen, ausgenommen beratende Volksbefragungen, ist gültig, wenn am Wahlgang 25 Prozent der Abstimmungsberechtigten teilgenommen haben. Beratende Volksbefragungen sind in jedem Fall gültig.

IDEM

#### **Art. 12 (Abwicklung des bestätigenden Referendums über Landesgesetze)**

(1) Landesgesetze, die nicht mit Zweidrittelmehrheit beschlossen worden sind, können einer bestätigenden Volksabstimmung unterzogen werden. Der Antrag auf eine Volksabstimmung muss innerhalb 20 Tagen ab Verabschiedung im Landtag beim Präsidium des Landtages eingebracht werden. Über die Hinterlegung ist eine entsprechende Niederschrift zu erstellen. Der Antrag muss den Titel des Landesgesetzes und das Datum seiner Verabschiedung durch den Landtag tragen.

(2) Wird der Antrag auf Volksabstimmung von Wählerinnen und Wählern gestellt, so ist dieser von mindestens 300 Promotorinnen und Promotoren einzubringen. Im Antrag müssen Vorname, Name und Wohnsitz der einzelnen Promotorinnen und Promotoren sowie die Person angegeben werden, welcher die Verfahrensmittelungen zugesandt werden sollen. Mit dem Antrag sind die Bescheinigungen über die Eintragung der Promotorinnen und Promotoren in den Wählerlisten einer Südtiroler Gemeinde vorzulegen.

(3) Das Präsidium des Landtages überprüft innerhalb von 2 Arbeitstagen die Gültigkeit der 300 Unterschriften. Falls diese gültig sind, wird der Antrag unverzüglich an die Richterkommission weitergeleitet, welche den Antrag innerhalb von weiteren 10 Tagen zu prüfen hat. Falls der Antrag gültig ist, wird dies unverzüglich der Landeshauptfrau/dem Landeshauptmann mitgeteilt, die/der das

**ARTIKEL AUFGEHOBEN**

Dekret zur Aussetzung des Landesgesetzes unterzeichnet.

(4) Nachdem das Dekret der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns veröffentlicht ist, folgt die restliche Abwicklung gemäß den Bestimmungen laut Artikel 6 bis 10.

### III. ABSCHNITT VOLKSBEGEHREN

IDEM

#### Art. 13 (Voraussetzungen)

(1) Das Volksbegehren zu den Landesgesetzen wird von mindestens 8.000 Wählerinnen und Wählern, die in die Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind, ausgeübt.

IDEM

#### Art. 14 (Einleitungsantrag)

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens besteht aus einem in italienischer und deutscher Sprache abgefassten Gesetzesvorschlag, gegliedert in Artikel, und einem Begleitbericht, der Zweck und Inhalt erläutert; sofern neue oder höhere Ausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes vorgesehen sind, ist der Finanzierungsbedarf und der Weg zur Kostendeckung anzugeben.

(2) Der Antrag muss von wenigstens drei Personen, die in die Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind, beim Präsidium des Landtages eingebracht werden. Dem Antrag sind die für die Sammlung der Unterschriften bestimmten Blätter zum Zwecke der Vidimierung durch die Generalsekretärin/den Generalsekretär des Landtages oder eine von ihr/ihm beauftragte Person beizulegen.

IDEM

(3) Die für die Sammlung der Unterschriften bestimmten Blätter müssen den Text des Gesetzesvorschlages wiedergeben und fortlaufend nummeriert sein.

#### Art. 15 (Sammlung und Hinterlegung der Unterschriften)

(1) Die Wählerin/Der Wähler unterschreibt unter dem Gesetzesvorschlag; neben der Unterschrift werden ihr/sein Vorname, Name, Geburtsort und -datum und die Gemeinde, in deren Wählerlisten er/sie eingetragen ist, angegeben.

(2) Die Unterschrift der Wählerin/des Wählers wird beglaubigt:  
a) von der Notarin/vom Notar, von der Friedensrichterin/vom Friedensrichter, von den Angestellten der Kanzleien des Oberlandesgerichts und des Landesgerichts, von den Sekretärinnen und Sekretären der Staatsanwaltschaft;

#### Art. 15 (Sammlung und Hinterlegung der Unterschriften)

(1) Die Wählerin/Der Wähler unterschreibt unter dem Gesetzesvorschlag, **der die Erklärung enthält, dass ihr/ihm der Gesetzesvorschlag vorgelegt wurde;** neben der Unterschrift werden ihr/sein Vorname, Name, Geburtsort und -datum und die Gemeinde, in deren Wählerlisten er/sie eingetragen ist, angegeben.

(2) Die Unterschrift der Wählerin/des Wählers wird beglaubigt:  
a)

IDEM

- |  |     |  |
|--|-----|--|
| b) von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann, von der Landtagspräsidentin/vom Landtagspräsidenten, von den Landesrätinnen/Landesräten, von den Landtagsabgeordneten, welche ihre diesbezügliche Bereitschaft der Landeshauptfrau/dem Landeshauptmann kundtun;  | b)  | IDEM   |
| c) von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister, von der Präsidentin/vom Präsidenten und Vizepräsidentin/en des Stadtviertelrates, von den Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, von der Präsidentin/vom Präsidenten des Gemeinderates, von den Gemeinderätinnen/Gemeinderäten, welche ihre diesbezügliche Bereitschaft der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister kundtun, und von der Gemeindesekretärin/vom Gemeindesekretär; die Zuständigkeit zur Beglaubigung durch die obgenannten Personen ist auf jene Gemeinde beschränkt, <u>in deren Wählerlisten die Wählerin/der Wähler eingetragen ist;</u> | c)  | von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister, von der Präsidentin/vom Präsidenten und Vizepräsidentin/en des Stadtviertelrates, von den Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, von der Präsidentin/vom Präsidenten des Gemeinderates, von den Gemeinderätinnen/Gemeinderäten, welche ihre diesbezügliche Bereitschaft der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister kundtun, und von der Gemeindesekretärin/vom Gemeindesekretär; die Zuständigkeit zur Beglaubigung durch die obgenannten Personen ist auf jene Gemeinde beschränkt, <b>in der diese ihre jeweilige Funktion ausüben;</b> |
| d) von der Präsidentin/vom Präsidenten und von der Generalsekretärin/vom Generalsekretär der Bezirksgemeinschaft des Bezirks, zu welchem die Gemeinde gehört, in deren Wählerlisten die Wählerin/der Wähler eingetragen ist;   | d)  | IDEM   |
| e) von den von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann, von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister und von der Präsidentin/vom Präsidenten der Bezirksgemeinschaft beauftragten Beamtinnen und Beamten.   | e)  | IDEM   |
| f) (3) Die Beglaubigung kann auch alle auf dem Blatt aufscheinenden Unterschriften bei Angabe der Anzahl der auf dem Blatt gesammelten Unterschriften umfassen.  | (3) | IDEM   |
| (4) Ist die Mindestanzahl an erforderlichen Unterschriften erreicht worden, hinterlegen die Antragsteller die entsprechenden Blätter beim Präsidium des Landtages.   | (4) | IDEM   |

#### Art. 16 (Überprüfung der Zulässigkeit)

(1) Das Präsidium des Landtages überprüft und zählt die Unterschriften, um die Zulässigkeit des Volksbegehrens festzustellen.

(2) Das Volksbegehren wird für nicht zulässig erklärt, wenn

- a) die Unterschriften nicht innerhalb von vier Monaten ab Rückgabe der vidimierten Blätter hinterlegt werden,
- b) die nötige Mindestanzahl an Unterschriften nicht erreicht wurde.

IDEM

(3) Wird festgestellt, dass das Volksbegehren zulässig ist, weist die Landtagspräsidentin/der Landtagspräsident den Gesetzesvorschlag dem nach Sachgebiet zuständigen Gesetzgebungsausschuss zu. Nach erfolgter Behandlung seitens des Gesetzgebungsausschusses oder jedenfalls nach Ablauf von sechs Monaten ab der Zuweisung, ohne dass der Ausschuss die Behandlung des Gesetzesvorschlages abgeschlossen hat, wird dieser als erster Punkt auf die Tagesordnung der darauffolgenden Landtagssitzung gesetzt. Der Landtag muss

dann innerhalb von weiteren sechs Monaten die Behandlung des Gesetzesvorschlages abschließen.

(4) Im Falle einer wesentlichen Änderung der Rechtslage oder der Umstände, die Anlass für das Volksbegehren waren, können die Antragstellenden dasselbe durch eine begründete Mitteilung an das Präsidium des Landtages zurückziehen. Die Mitteilung über den Rückzug kann solange vorgelegt werden, bis der Landtag über den Übergang zur Artikeldebatte abgestimmt hat. Besagte Mitteilung wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

#### **IV. ABSCHNITT PARTIZIPATIVE DEMOKRATIE – BETEILIGUNGSPROZESSE – BÜRGERRAT**

IDEM

##### **Art. 17 (Bürgerrat - Ziele)**

- (1) Der Bürgerrat als Beteiligungsverfahren hat zum Ziel, die Kompetenzen und die Erfahrung von Bürgerinnen und Bürgern bei gemeinwohlrelevanten Fragestellungen in den politischen Prozess einzubringen.  
(2) Der Bürgerrat trifft keine Entscheidungen, sondern spricht Anregungen und Empfehlungen aus, die als Grundlage für weitere Diskussionen und der Entscheidungsfindungsvorbereitung dienen sollen.

##### **Art. 18 (Instrument der Bürgerbeteiligung - Bürgerratsprozess)**

- (1) Der Bürgerratsprozess ist ein dreistufiger Prozess. Dazu gehören der Bürgerrat, die öffentliche Veranstaltung sowie die Weiterleitung an die Entscheidungsträger.  
(2) Die Planung und Durchführung eines Bürgerrates erfolgt durch das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung. Moderiert wird das Verfahren von Moderatorinnen und Moderatoren. Die Prozessbegleitung und Moderation erfolgt nach dem Grundsatz der Objektivität und nimmt keinerlei Einfluss auf Inhalte.  
(3) Nach der Vorstellung und Übermittlung der Ergebnisse an die Entscheidungsträger löst sich der Bürgerrat auf. Für neue Themen und Fragestellungen sind neue Bürgerräte einzuberufen.

##### **Art. 19 (Formaler Prozessablauf - Der Bürgerrat)**

##### **Art. 17 (Bürgerrat)**

- (1) Das Landtagspräsidium setzt bei Bedarf mit einstimmigem Beschluss zu einem konkreten gemeinwohlrelevanten Thema, das die Angelegenheiten des Landes berührt, einen befristeten Bürgerrat ein, wobei das Büro für politische Bildung und Beteiligung mit der Abhaltung betraut wird. Auf Antrag von 300 Bürgerinnen und Bürgern ist unbeschadet der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen jedenfalls ein Bürgerrat einzusetzen und abzuhalten, wobei bei der Einsetzung von der Einstimmigkeit abgesehen wird.**
- (2) Das Landtagspräsidium ist befugt, mit eigenen Beschlüssen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.**
- (3) Jeder Bürgerrat endet mit der Erstellung eines Berichtes. Dieser wird den Teilnehmenden am Bürgerrat und den Landtagsabgeordneten übermittelt und auf der Website des Landtags veröffentlicht**

##### **ARTIKEL AUFGEHOBEN**

(1) Der Bürgerrat, der die Angelegenheiten der Landesgesetzgebung oder der Landesverwaltung berührt, ist auf Antrag von 300 Bürgerinnen und Bürgern abzuhalten.

(2) Das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung führt eine Evidenz, in der Themenvorschläge von Bürgerinnen und Bürgern zur Abhaltung von Bürgerräten einzutragen sind.

(3) Für die Einberufung genügt eine allgemeine Umschreibung der zu beratenden Angelegenheit. Verwaltungsakte, die sich an bestimmte Personen richten, können nicht Gegenstand eines Bürgerrates sein.

(4) Das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen die teilnahmeberechtigten Personen zum Bürgerrat ein.

**ARTIKEL AUFGEHOBEN**

#### **Art. 20 (Der Bürgerrat - Abhaltung)**

(1) Der Bürgerrat setzt sich aus einer Gruppe von mindestens 12 Personen zusammen, die in die Meldeliste des Landes eingetragen sind und das 16. Lebensjahr angetreten haben. Die Auswahl dieser Personen erfolgt nach einem geschichteten Zufallsverfahren, nach Sprachgruppe, Geschlecht und Alter.

(2) Die Teilnahme am Bürgerrat ist freiwillig aber verbindlich. In einem begrenzten Zeitraum von 1,5 Tagen werden von der Gruppe einstimmig getragene Ideen, Anregungen und Empfehlungen zu einer Frage oder Problemstellung ausgearbeitet.

(3) Als Ergebnis verfasst der Bürgerrat eine einstimmige, gemeinsam verfasste Erklärung.

**ARTIKEL AUFGEHOBEN**

#### **Art. 21 (Öffentliche Veranstaltung)**

(1) Innerhalb von drei Wochen nachdem der Bürgerrat getagt hat, organisiert das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung eine öffentliche Veranstaltung, bei der die Ergebnisse des Bürgerrates präsentiert und erörtert werden.

(2) Die Veranstaltung wird in geeigneter Weise öffentlich angekündigt.

(3) Der Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung werden vom Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung in einem Bericht zusammengefasst.

**ARTIKEL AUFGEHOBEN**

#### **Art. 22 (Bürgerratsbericht)**

(1) Die Berichte über den Bürgerrat und über die Präsentationsveranstaltung zusammen bilden den Bürgerratsbericht.

**ARTIKEL AUFGEHOBEN**

#### **Art. 23 (Weiterleitung an die Entscheidungsträger, Veröffentlichung)**

(1) Das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung übermittelt den Bürgerratsbericht an das Präsidium des Südtiroler Landtages. Das Präsidium leitet den Bericht, je nach Zuständigkeit, der Landesregierung oder dem Landtag weiter.

(2) Das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung übermittelt den Bürgerratsbericht an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bürgerrates und veröffentlicht ihn im Internet auf der Webseite des Landtages.

**ARTIKEL AUFGEHOBEN**

(3) Beinhaltet der Bürgerratsbericht konkrete Anregungen zur Landesgesetzgebung oder zur Landesverwaltung, werden diese vom Präsidium des Landtages bzw. von der Landesregierung innerhalb von 60 Tagen behandelt. Über das Ergebnis der Behandlung werden die Initiatorinnen und Initiatoren des Bürgerrates, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Bürgerrates und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informiert.

## **V. ABSCHNITT INFORMATION, TRANSPARENZ, POLITISCHE BILDUNG**

IDEM

### **Art. 24 (Büro für Politische Bildung und Bürgerbeteiligung)**

(1) Im Landtag wird das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung eingerichtet.

(2) Die Aufgaben des Büros für politische Bildung und Beteiligung sind folgendermaßen definiert:

- a) Stärkung der politischen Bildung in der Bevölkerung,
- b) Vermittlung von Bürgerkunde,
- c) Information über den Gegenstand der Volksabstimmungen,
- d) Organisation der Bürgerräte,
- e) gezielte Öffentlichkeitsarbeit bei Brennpunktthemen,
- f) Impulsgeben für Weiterbildung, Trainings und Coachings im Bereich politische Bildung, Partizipation, direkte Demokratie,
- g) überregionale Vernetzung.

(3) Das Büro arbeitet in Kooperation mit bestehenden Ämtern, Institutionen und Vereinen, die sich mit politischer Bildung befassen.

(4) Das Büro arbeitet unabhängig und inhaltlich frei. Es darf keine politische Einflussnahme jedweder Art erfolgen. Der Tätigkeitsplan wird dem Präsidium des Landtags vorgelegt und von diesem geprüft und genehmigt. Das Rahmenbudget für den Tätigkeitsplan wird im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat gemäß Absatz 5 jährlich festgelegt. Das Büro erstattet dem Landtag jährlich Bericht über die Tätigkeit.

(5) Das Büro wird von einem Verwaltungsrat überwacht und von einem wissenschaftlichen Beirat begleitet. Der Verwaltungsrat garantiert die Meinungsvielfalt und verhindert eine einseitige Ausrichtung. Er besteht aus je einem Mitglied aller Landtagsfraktionen und wird vom Landtag zu Beginn der Legislaturperiode auf Vorschlag der Fraktionen gewählt. Die/Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Mitglieder ernannt. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus je zwei Fachleuten aus den Bereichen politische Bildung, Pädagogik, Kommunikation und Rechtswissenschaft. Sie werden zu Beginn der Legislaturperiode vom Landtag, auf Vorschlag der politischen Mehrheit und der politischen Minderheit zu gleichen Anteilen, gewählt. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können maximal einmal wieder bestätigt werden.

(6) Die Personalausstattung und -aufnahme des Büros für politische Bildung und Bürgerbeteiligung wird mit Beschluss des Präsidiums des Landtages festgelegt.

### **Art. 24 (Büro für Politische Bildung und Bürgerbeteiligung)**

**(1) Das Büro für politische Bildung und Beteiligung ist eine Einrichtung des Südtiroler Landtages. Es kann bei einem wissenschaftlichen Institut angesiedelt werden.**

**(2) Das Büro für politische Bildung und Beteiligung hat die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen:**

- a) **das demokratische Bewusstsein zu festigen,**
- b) **die politische Bildung in der Bevölkerung zu fördern,**
- c) **das Verständnis für politische Sachverhalte zu erhöhen,**
- d) **insbesondere das Verständnis für die Landesautonomie zu fördern,**
- e) **der Öffentlichkeit Informationen in Bezug auf die Aufgaben laut den Buchstaben a) bis d) zugänglich zu machen, wobei verschiedenen Kompetenzniveaus Rechnung zu tragen ist,**
- f) **den Bildungseinrichtungen didaktisches Material in Bezug auf die Aufgaben laut den Buchstaben a) bis d) zugänglich zu machen, wobei die verschiedenen Schulstufen und -typen sowie Kompetenzniveaus zu berücksichtigen sind,**
- g) **die Bürgerräte zu organisieren,**
- h) **Impulse für Weiterbildung, Trainings und Coachings im Bereich politische Bildung zu geben,**
- i) **die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken,**
- j) **die überregionale Vernetzung zu fördern.**

**(3) Das Büro arbeitet in Kooperation mit bestehenden Ämtern, Institutionen und Vereinen, die sich mit politischer Bildung befassen. Es kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der folgenden Ämter des Südtiroler Landtages bedienen: Amt für Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten, Übersetzungsamt, Amt für Zeremoniell, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.**

**(4) Das Büro arbeitet unabhängig und unbeschadet der Bestimmungen laut diesem Absatz inhaltlich frei, wobei es jedenfalls der politischen Ausgewogenheit verpflichtet ist. Es darf keine politische Einflussnahme jedweder Art erfolgen, weswegen die Verbindungsstelle für das Büro für**

politische Bildung und Beteiligung, die die Unabhängigkeit des Büros und dessen politische Ausgewogenheit überwacht, als Anlauf- und Schnittstelle gemäß den Bestimmungen von Artikel 24-bis fungiert. Es ist gegenüber der Verbindungsstelle jederzeit und ohne Ausnahme auskunftspflichtig.

(5) Das Büro übermittelt der Verbindungsstelle den Tätigkeitsbericht des Vorjahres innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres, die ihn dem Landtagspräsidium zur Genehmigung weiterleitet. Zudem übermittelt das Büro bis 15. September eines jeden Jahres der Verbindungsstelle den Tätigkeitsplan. Die Verbindungsstelle legt den Tätigkeitsplan dem Präsidium des Südtiroler Landtages zur Genehmigung vor, wobei sie bei Bedarf ein eigenes Gutachten beifügen und/oder eigene Empfehlungen zur Genehmigung vorlegen kann.

(6) Jedwede Kommunikation des Büros erfolgt in der Form, dass es als Einrichtung des Südtiroler Landtages wahrgenommen wird, wobei es die Prinzipien des Landtages zu wahren hat. Es ist diesbezüglich zur Zusammenarbeit mit der Verbindungsstelle für das Büro und dem Amt für Zeremoniell, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Südtiroler Landtages verpflichtet.

(7) Das Präsidium des Südtiroler Landtages, in dessen Zuständigkeit das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung fällt, ist befugt, mit eigenen Beschlüssen Vereinbarungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.“

**Art. 24-bis (Verbindungsstelle für das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung)**

(1) Zur Gewährleistung der politischen Unabhängigkeit und Ausgewogenheit des Büros für politische Bildung und Bürgerbeteiligung wird beim Präsidium des Südtiroler Landtages eine Verbindungsstelle als eigenständige Organisationseinheit errichtet.

(2) Die Aufgaben der Verbindungsstelle für das Büro für politische Bildung und Beteiligung sind folgendermaßen definiert:

- a) Anlauf- und Schnittstelle für die wechselseitigen Anliegen des Büros für politische Bildung und Bürgerbeteiligung und der Organe, der Fraktionen, der Abgeordneten und der angesiedelten Ombudsstellen des Südtiroler Landtages,
- b) Monitoring in Bezug auf die Unabhängigkeit des Büros für politische Bildung und Beteiligung und der politischen Ausgewogenheit gemäß Artikel 24 Absatz 4,
- c) Gutachten und Empfehlungen zum Tätigkeitsplan des Büros für politische Bildung,

- d) auf Weisung des Landtagspräsidiums Kontrolltätigkeit in Bezug auf die Einhaltung der mit Beschluss des Präsidiums erlassenen Vereinbarungen und Durchführungsbestimmungen laut Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 7,
- e) Information des Landtages über den Gegenstand der Volksabstimmungen und Organisation der Informationsveranstaltungen,
- f) gezielte Informationstätigkeit bei politischen Brennpunkthemen oder Themen allgemeinen Interesses,
- g) Didaktisierung der unter Buchstabe f) genannten Themen.

(3) Die Verbindungsstelle arbeitet gemäß den Weisungen des Präsidiums des Südtiroler Landtages, wobei sie der Unabhängigkeit und der politischen Ausgewogenheit des Büros für politische Bildung und Bürgerbeteiligung jedenfalls verpflichtet ist. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Verbindungsstelle der Ämter des Südtiroler Landtages bedienen, in Bezug auf die Aufgaben laut Absatz 2 Buchstaben f) und g) auch des Büros für politische Bildung. Sie hält bei ihrer Tätigkeit Rücksprache mit dem Präsidium des Südtiroler Landtages und informiert es laufend, sei es über die Tätigkeit des Büros für politische Bildung als auch über die eigene, insbesondere in Bezug auf die in Absatz 2 Buchstaben a) und b) und gegebenenfalls d) und e) definierten Aufgaben. Zur Aufgabe gemäß Absatz 2 Buchstabe f) kann die Verbindungsstelle dem Präsidium konkrete Vorschläge unterbreiten oder sie empfängt diesbezügliche Weisungen von demselben, wobei die Vorschläge und Weisungen mit Stimmeneinhelligkeit genehmigt werden müssen.

(4) Die Verbindungsstelle für das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung wird mit einer/einem Bediensteten des Südtiroler Landtages bzw. mit einer/einem Bediensteten, die/der zum Südtiroler Landtag abgeordnet wurde oder wird, besetzt.“

#### Art. 25 (Information)

(1) Es gilt das Recht aller Bürgerinnen und Bürger, vom Landtag über den Gegenstand von Volksabstimmungen informiert zu werden. Die Information des Landtags an die Bevölkerung muss klar, verständlich, sachlich, überparteilich, vollständig, einfach lesbar und zielgruppenorientiert gestaltet sein.

(2) Für die Information des Landtages ist das Büro für politische Bildung und Beteiligung zuständig.

(3) Informationsschriften und Veranstaltungen werden vom Land Südtirol grundsätzlich nur dann finanziert, wenn die befürwortende und die entgegnerische Seite gleichermaßen zu Wort kommen.

#### Art. 25 (Information)

1) IDEM

(2) Für die Information des Landtages ist **die dort errichtete Verbindungsstelle für das Büro für politische Bildung und Beteiligung gemäß den Weisungen des Landtagspräsidiums** zuständig.

(3) IDEM

(4) Vor jeder Abstimmung muss es Informationsveranstaltungen geben, wo beide Seiten gleichermaßen zu Wort kommen. Sie können vom Land Südtirol im Rahmen der politischen Bildung gefördert werden. Die Landesregierung erlässt hierzu die Kriterien. Auch Veranstaltungen, die vor der Formulierung der Fragestellung zur partizipativen Erarbeitung derselben organisiert werden, können im Rahmen der politischen Bildung gefördert werden.

(5) Das Büro für politische Bildung und Beteiligung überwacht das Geschehen und agiert selbst als Veranstalter, wenn es feststellt, dass keine oder nicht genügend Informationsveranstaltungen abgehalten werden.

(6) Als Informationskanäle gelten alle Kommunikationsmittel, auch soziale Medien.

#### **Art. 26 (Schriftliche Information für alle Haushalte)**

(1) Vor Volksabstimmungen wird eine schriftliche Information in allen Landessprachen an alle Haushalte verschickt und auf die gängigen Informationskanäle gestellt. Sie muss die Grundsätze laut Artikel 25 einhalten und bei den Haushalten spätestens 10 Tage vor dem Wahltermin einlangen.

(2) Das Redaktionsteam wird vom Büro für politische Bildung und Beteiligung aus Vertretungen der befürwortenden und gleichermaßen der entgegennenden Position zusammengesetzt.

(3) Die Redaktion erfolgt gemeinsam und im Konsens über die Inhalte. Falls zusätzliche Meinungen und Kommentare aufgenommen werden, dann müssen diese ebenfalls beide Positionen gleichermaßen berücksichtigen.

(4) Alle im Landtag vertretenen Parteien können zu gleichen Teilen in der schriftlichen Information für alle Haushalte Wahlempfehlungen abgeben.

#### **Art. 27 (Transparenz)**

(1) All jene, die für die Volksabstimmung direkt oder indirekt Gelder ausgegeben haben, müssen die Meldung darüber samt Rechnungslegung innerhalb 60 Tagen nach der Abstimmung beim Präsidium des Landtages einreichen, welches diese Meldung an die Prüfstelle weiterleitet.

(2) Die Höhe und Herkunft der Ausgaben für Werbung werden auf der Website des

(4) Vor jeder Abstimmung muss es Informationsveranstaltungen geben, wo beide Seiten gleichermaßen zu Wort kommen. **Die Organisation fällt in die Zuständigkeit der beim Landtagspräsidium errichteten Verbindungsstelle für das Büro für politische Bildung und Beteiligung.** Auch Veranstaltungen, die vor der Formulierung der Fragestellung zur partizipativen Erarbeitung derselben organisiert werden, können im Rahmen der politischen Bildung gefördert werden.

(5) **Das Büro für politische Bildung und Beteiligung überwacht das Geschehen und kann nach Absprache mit der Verbindungsstelle selbst agieren.**

(6) IDEM

#### **Art. 26 (Schriftliche Information für alle Haushalte)**

(1) IDEM

(2) **Das Redaktionsteam wird mit einstimmigem Beschluss des Präsidiums des Südtiroler Landtages auf Vorschlag der Landtagspräsidentin/des Landtagspräsidenten und zusammengesetzt aus Vertretungen der befürwortenden und gleichermaßen der entgegennenden Position eingesetzt. In diesem Beschluss wird die anzahlmäßige Größe des Redaktionsteams sowie dessen Befristung festgelegt. Die personelle Besetzung, für welche die Landtagspräsidentin/der Landtagspräsident vorab ein obligatorisches Gutachten der Fraktionen des Südtiroler Landtages einholt, erfolgt unter Berücksichtigung der Stärke der Sprachgruppen, wie diese im Landtag vertreten sind, der ausgewogenen Geschlechtervertretung sowie nach Möglichkeit der verhältnismäßigen Stärke von Mehrheit und Minderheit.**

(3) IDEM

(4) **Alle im Landtag vertretenen Parteien können unter Berücksichtigung ihrer verhältnismäßigen Stärke in der schriftlichen Information für alle Haushalte Wahlempfehlungen abgeben.**

**ARTIKEL AUFGEHOBEN**

Landtages veröffentlicht.

(3) Bürgerinnen und Bürger können dem Präsidium ebenfalls Meldungen über von Dritten getätigte Werbeausgaben machen und das Belegmaterial abliefern. Diese Angaben werden vom Präsidium überprüft und gegebenenfalls auf der Website des Landtags mit der Angabe „Nicht gemeldete Werbeausgaben“ veröffentlicht.

#### **Art. 28 (Mediengleichbehandlung)**

(1) Gemäß Gesetz vom 22. Februar 2000, Nr. 28, gelten ab 48 Stunden vor der Abstimmung das Verbot der politischen, medialen und öffentlichen Einmischung, ebenso wie sämtliche Bestimmungen der Par Conditio.

(2) Medien müssen allen Parteien gleiche Bedingungen und Preise für Werbeschaltungen bieten.

(3) Die Chancengleichheit in der Bewerbung wird vom Landesbeirat für das Kommunikationswesen überprüft. Die Präsidentin/Der Präsident des Landesbeirats für das Kommunikationswesen fungiert als Garantie- und Aufsichtsinstanz zur Wahrung der Chancengleichheit.

(4) Der Landesbeirat für das Kommunikationswesen beobachtet und evaluiert die Situation im Vorfeld von Volksabstimmungen. Er kann außerdem, auf eigene Initiative oder auf Antrag der Landesregierung oder des Landtages, Studien, Monitorings und Analysen erstellen.

IDEM

#### **VI. ABSCHNITT** **AUFHEBUNG UND FINANZBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 29 (Aufhebungen und periodische Revision)**

(1) Das Landesgesetz vom 18. November 2005, Nr. 11, ist aufgehoben.

(2) Der zuständige Gesetzgebungsausschuss ist verpflichtet, wenigstens einmal in jeder Legislaturperiode das gegenständliche Gesetz, falls nötig, den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

IDEM

#### **Art. 30 (Spesenrückvergütung)**

(1) Den Antragstellenden von Volksbegehren und Volksabstimmungen steht auf Antrag eine Spesenrückvergütung zu und zwar in der Höhe von 1 Euro für jede gültige Unterschrift bis zum Erreichen der erforderlichen Mindestanzahl. Voraussetzung dafür ist, dass der zuständige Gesetzgebungsausschuss des Landtages die Zuständigkeit des Landes für den Gegenstand des Volksbegehrens

#### **VI. ABSCHNITT** **AUFHEBUNG, ANDERE BESTIMMUNGEN UND FINANZBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 30 (Spesenrückvergütung)**

(1)

IDEM

feststellt bzw. die Richterkommission die Zulässigkeit erklärt.

(2) Der entsprechende Antrag ist je nach Zuständigkeit beim Präsidium des Landtages oder bei der Landesabteilung Zentrale Dienste der Landesverwaltung einzubringen. Darin ist der Name der Person anzugeben, die dazu ermächtigt ist, den gesamten Betrag mit befreiender Wirkung entgegenzunehmen.

(2) Der entsprechende Antrag ist je nach Zuständigkeit beim Präsidium des Landtages oder bei **der für die Abwicklung der Wahlverfahren zuständigen Verwaltungsstruktur des Landes** einzubringen. Darin ist der Name der Person anzugeben, die dazu ermächtigt ist, den gesamten Betrag mit befreiender Wirkung entgegenzunehmen.

#### **Art. 30-bis (Regelung der Abstimmung)**

(1) Unbeschadet der Bestimmung von Artikel 2 Absatz 1 können an den Volksabstimmungen alle Bürgerinnen und Bürger teilnehmen, die in die Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind.

(2) Bei der beratenden Volksbefragung gemäß Artikel 2 Absatz 1 sind alle in den allgemeinen Wählerlisten der Gemeinde sowie in den eigens dafür erstellten Zusatzwählerlisten eingetragenen Bürgerinnen und Bürger, welche am Abstimmungstag das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und die für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes bei der Wahl des Südtiroler Landtages erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, abstimmungsberechtigt. Neben den allgemeinen Wählerlisten erstellt zu diesem Zwecke die/der Verantwortliche des Gemeindewahlamtes am 45. Tag vor der Abstimmung eine eigene Zusatzwählerliste, in zweifacher Ausfertigung, in der, getrennt nach Männern und Frauen, jene Abstimmungsberechtigten laut vorhergehendem Satz eingetragen werden, welche in den Melderegistern der Gemeinde (Register der ansässigen Bevölkerung - APR und Register der im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürger - A.I.R.E.) eingetragen sind und welche am Wahltag das sechzehnte aber nicht das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben. Für die Eingetragenen dieser Zusatzwählerliste wird von Seiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde eine eigene Bescheinigung zur Zulassung zur Wahl ausgestellt, welche den Betroffenen fristgerecht zuzustellen ist. Bis zum 30. Tag vor der Abstimmung müssen die Eintragungen in die Zusatzwählerliste aufgrund des Erwerbs der Staatsbürgerschaft, der Unterlassung der Eintragung, des Wiedererlangens der politischen Rechte, des Wiedererscheinens einer/eines Unauffindbaren oder der Eintragung von Amtswegen vorgenommen werden. Innerhalb des 15. Tages vor der Abstimmung werden aus den oben erstellten Zusatzwählerlisten noch eventuell bis zu diesem Zeitpunkt verstorbene Wahlberechtigte gestrichen. Die nach dem vorhergehenden Absatz bereinigten Zusatzwählerlisten werden für die Abstimmung von der jeweils zuständigen Bezirkswahlkommission oder -unterkommission genehmigt.

(3) Soweit im gegenständlichen Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, kommen die Bestimmungen für die Wahl des Landtages zur Anwendung, ausgenommen die Bestimmungen über die Briefwahl.

**Art. 31 (Finanzbestimmung)**

(1) Die aus diesem Gesetz hervorgehenden Lasten, die sich für jedes der Jahre 2019 und 2020 auf 1.500.000,00 Euro belaufen, werden durch entsprechende Reduzierung der Bereitstellung für laufende Ausgaben des „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ gedeckt, eingeschrieben im Rahmen des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2018-2020.

**Art. 31 (Finanzbestimmung)**

(1)

IDEM

<i><b>Geltende Fassung des Landesgesetzes vom 8. Februar 2010, Nr. 4 „Einrichtung und Ordnung des Rates der Gemeinden“</b></i>	<i><b>TEXT SAMT ABÄNDERUNGEN</b></i>
--	--------------------------------------

**Art. 1 (Einrichtung)**

(1) Die Einrichtung des Rates der Gemeinden, in der Folge Rat genannt, erfolgt als Beratungsorgan und Gremium der Zusammenarbeit zwischen dem Land Südtirol und den Südtiroler Gemeinden.

IDEM

(2) Der Rat ist beim Südtiroler Landtag angesiedelt.

**Art. 2 (Zusammensetzung, Wahl und Ernennung der Mitglieder)**

(1) Die Zusammensetzung des Rates entspricht dem Verhältnis der Sprachgruppen in Südtirol und berücksichtigt den Grundsatz der Vertretung der kleineren Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und, im Verhältnis zur Anzahl der Gemeindefeferentinnen und Bürgermeisterinnen, die Vertretung der Frauen.

(2) Mitglieder des Rates können nur Bürgermeister und Referenten von Südtiroler Gemeinden sein sowie ehemalige Bürgermeister ebendieser Gemeinden. Die Funktion eines Mitgliedes des Rates ist mit der Funktion eines Abgeordneten zum Südtiroler Landtag, zum römischen Parlament und zum EU-Parlament unvereinbar.

IDEM

(3) Der Rat setzt sich zusammen aus:

- a) drei von der Landeshauptstadt namhaft gemachten Mitgliedern, wobei zwei der italienischen Sprachgruppe angehören;
- b) je einem Mitglied, das von den Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern, mit Ausnahme der Landeshauptstadt, namhaft gemacht wird;

- c) einem Mitglied, das von den Bürgermeistern der ladinischen Sprachgruppe gewählt wird;
- d) zwei Mitgliedern, die von den Bürgermeistern der italienischen Sprachgruppe gewählt werden; von dieser Wahl sind die Bürgermeister der unter den Buchstaben a) und b) genannten Gemeinden jedenfalls ausgeschlossen;
- e) einem Mitglied, das von den Bürgermeistern der Gemeinden mit bis zu 1.200 Einwohnern gewählt wird, mit Ausnahme der Bürgermeister, die bei den unter den Buchstaben c) und d) genannten Wahlen wahlberechtigt sind;
- f) sieben Mitgliedern, die von den Bürgermeistern der Gemeinden der Bezirksgemeinschaften gewählt werden; jede Gemeindegruppe wählt ein Mitglied; die Bürgermeister der unter den Buchstaben a) und b) genannten Gemeinden sowie die Bürgermeister, die bei den unter den Buchstaben c), d) und e) genannten Wahlen wahlberechtigt sind, nehmen an der Wahl nicht teil;
- g) einem von der Bürgermeisterversammlung gewählten Mitglied.

IDEM

**(4)** Alle Wahlen finden am selben Tag innerhalb von vier Monaten ab dem ersten Wahlgang der allgemeinen Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen des Landes im Rahmen der Vollversammlung der Bürgermeister statt. Die unter Absatz 3 Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder werden bis zum zehnten Tag vor den Wahlen namhaft gemacht. Die unter Absatz 3 Buchstabe g) genannte Wahl findet nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der unter den anderen Buchstaben genannten Wahlen statt.

**(5)** Falls alle Wahlen derart ausfallen, dass die Zusammensetzung des Rates das Verhältnis der Sprachgruppen nicht berücksichtigt, sind die Wahlen der sieben Mitglieder gemäß Absatz 3 Buchstabe f) nichtig und werden am selben Tag wiederholt. Dasselbe gilt, falls im Rat nicht beide Geschlechter vertreten sind, außer alle Bürgermeister der Gemeinden sind desselben Geschlechts.

**(6)** Die Wahlen werden vom Landtagspräsidenten ausgerufen. Wahlberechtigt sind alle Bürgermeister, die am Tag der Wahl im Amt sind. Die geheimen Wahlen sind dann gültig, wenn mindestens die absolute Mehrheit der Wahlberechtigten an der Vollversammlung der Bürgermeister teilnimmt. Jeder Bürgermeister kann eine Vorzugsstimme abgeben. Je Gruppierung gelten die Kandidaten mit den meisten Vorzugsstimmen als gewählt; bei Stimmgleichheit gilt der ältere als gewählt.

**(7)** Die Geschäftsordnung des Rates legt die zusätzlichen Bestimmungen, die für die Wahlen erforderlich sind, fest. Dies gilt insbesondere für den Ort und die Uhrzeit, die Leitung der Wahlvorgänge, die offizielle Anmeldung zur Kandidatur, die

eigentliche Wahl, die Bekanntgabe der Wahlergebnisse, die Wiederholung ungültiger Wahlen, die Ausrufung von Ersatzwahlen. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass Ersatzwahlen lediglich einmal pro Jahr stattfinden dürfen. Bei der erstmaligen Anwendung wird die Geschäftsordnung durch den Rat gemäß Landesgesetz vom 11. Juni 2003, Nr. 10, in geltender Fassung, genehmigt.

(8) Die Ratsmitglieder werden per Dekret des Landtagspräsidenten ernannt.

### **Art 3 (Die Wahl des Präsidenten)**

(1) Der Präsident des Rates wird von der Bürgermeisterversammlung am selben Tag der Wahl der Mitglieder und nach der endgültigen Bekanntgabe des Wahlausganges gewählt.

IDEM

(2) Wählbar ist, wer als Ratsmitglied namhaft gemacht oder in den Rat gewählt wurde.

(3) Es finden, soweit vereinbar, die Bestimmungen laut Artikel 2 Absätze 6, 7 und 8 Anwendung.

### **Art. 4 (Amtsdauer, Wiederwahl und Amtsverlust)**

(1) Der Rat bleibt für die Dauer der Amtsperiode eines Gemeinderates im Amt und übt seine Funktionen bis zur Einsetzung des neuen Rates aus.

(2) Der neue Rat wird innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Wahlgang der allgemeinen Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen des Landes eingesetzt, wobei der entsprechende Termin auf dem Ernennungsdekret der Mitglieder angeführt ist.

IDEM

(3) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, sobald sie aus jedwedem Grund aus dem Amt des Bürgermeisters oder des Gemeindereferenten scheiden. Falls es sich um Mitglieder handelt, die von den im Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a) und b) genannten Gemeinden namhaft gemacht wurden, wird eine neue Namhaftmachung vorgenommen; falls es sich um gewählte Mitglieder handelt, erfolgt in der darauffolgenden Vollversammlung eine Ersatzwahl im Rahmen der entsprechenden Gruppierung.

### **Art. 5 (Organisation und Funktionsweise des Rates)**

(1) Der Rat verfügt über eine normative und organisatorische Selbstverwaltung und ist bei seiner Tätigkeit funktional unabhängig.

(2) Der Rat genehmigt seine Geschäftsordnung mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.

**(3)** Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, regelt die Geschäftsordnung das Einberufungsverfahren und den Sitzungsablauf, die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Beschlüsse sowie die Funktionsweise und die Organisation der Ratstätigkeit, einschließlich der Beratungstätigkeit gegenüber den Gemeinden.

**(4)** Der Rat wählt in getrennter Abstimmung und mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder drei Vizepräsidenten, die jeweils der deutschen, der italienischen und der ladinischen Sprachgruppe angehören. Der Vizepräsident, der der italienischen Sprachgruppe angehört, wird von den Mitgliedern vorgeschlagen, die die Landeshauptstadt namhaft gemacht hat.

**(5)** Die Geschäftsordnung kann die Einrichtung eines Präsidiums und interner Kommissionen vorsehen sowie jene Fälle anführen, in denen die Funktionen des Rates von diesen Gremien erfüllt werden.

IDEM

**(6)** Die Geschäftsordnung kann Fälle vorsehen, in denen nicht stimmberechtigte Dritte an den Arbeiten des Rates und seiner Gremien teilnehmen.

**(7)** Die Geschäftsordnung stellt einen zügigen Austausch der Verwaltungsakte und Stellungnahmen zwischen den Mitgliedern des Rates sicher, wobei zu diesem Zweck auch EDV-gestützte Hilfsmittel zum Einsatz kommen, die mit denen der Landesverwaltung und des Landtages kompatibel sind; die Geschäftsordnung regelt weiters die Öffentlichkeitsarbeit des Rates.

**(8)** Der Rat kann auf das Personal und die Einrichtungen zurückgreifen, die von der repräsentativsten Organisation der Gemeinden, dem Landtag, der Landesregierung, den einzelnen Gemeinden, den Bezirksgemeinschaften sowie von Hilfsorganen dieser Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden; die entsprechenden Beziehungen, auch finanzieller Natur, werden durch eigene Vereinbarungen geregelt.

**(9)** Der Rat legt innerhalb 15. September eines jeden Jahres dem Landtagspräsidium einen Tätigkeitsplan samt entsprechendem Kostenvoranschlag zur Genehmigung vor. Die Gebarung der entsprechenden Ausgaben erfolgt gemäß interner Verwaltungs- und Buchungsordnung des Landtages. Für die Auszahlung der Ausgaben ermächtigt die Landtagspräsidentin bzw. der Landtagspräsident, zu Lasten der eigenen Bereitstellungen des Haushaltes des Landtages, Krediteröffnungen zugunsten einer bevollmächtigten Beamtin bzw. eines bevollmächtigten Beamten, die bzw. der unter den Bediensteten des Südtiroler Landtages bestimmt wird. Diese Beamtin bzw. dieser Beamte nimmt die Zahlungen der Ausgaben gemäß der im Bereich der bevollmächtigten Beamten geltenden Landesbestimmungen und aufgrund der Anweisungen des Präsidenten des Rates vor und übermittelt die Abrechnung über die zu Lasten der Krediteröffnungen getätigten Zahlungen, samt den entsprechenden Unterlagen und Belegen, zur verhaltungsmäßig-buchhalterischen Überprüfung dem Amt für Verwaltungsangelegenheiten des Südtiroler Landtages.

(10) Vor der Genehmigung wird die vorgeschlagene Geschäftsordnung dem Präsidium des Landtages übermittelt, das diesbezüglich seine Anmerkungen über die Angleichung der verfahrenstechnischen Aspekte zwischen dem Rat und dem Landtag vornehmen kann.

#### **Art. 6 (Zwingendes Gutachten des Rates)**

(1) Der Rat äußert sich zwingend zu Begehrensgesetzentwürfen und Gesetzentwürfen, zu Landesverordnungen und allgemeinen Verwaltungsakten, falls diese Themenbereiche berühren, in denen die entsprechenden Funktionen zur Gänze oder teilweise den Gemeinden zugewiesen oder zuzuweisen sind bzw. lokale Steuern oder die Lokalfinanzen betreffen. Der Rat äußert sich ebenso zwingend zu allgemeinen Landesplänen und -programmen, die das Landesgebiet, die öffentlichen Dienste sowie die sozioökonomische Entwicklung betreffen, falls davon die Interessen der Gemeinden betroffen sind. Im Zusammenhang mit den Gesetzentwürfen der Landesregierung wird das Gutachten vor der endgültigen Genehmigung derselben durch die Landesregierung angefordert. Bei Gesetzentwürfen in Bezug auf den Landeshaushalt ist das Gutachten lediglich hinsichtlich der Ausrichtung des Haushaltes und jener Aspekte des Haushaltsgesetzentwurfes, die die Gebietskörperschaften betreffen, erforderlich. Falls der Präsident des Rates oder ein bevollmächtigter Vertreter dies beantragt, wird er von der Kommission des Landtages angehört, die für die Behandlung der Begehrensgesetzentwürfe, der Gesetzentwürfe und der sonstigen unter diesem Punkt genannten Akte zuständig ist.

IDEM

(2) Vor ihrer endgültigen Genehmigung werden dem Rat jene Akte laut Absatz 1 übermittelt, die nach der Prüfung durch denselben im Laufe des Verfahrens grundlegenden Änderungen unterzogen wurden.

(3) Das Sekretariat des Landtages oder der einbringende Landesrat/die einbringende Landesrätin übermitteln dem Rat die Entwürfe der Akten laut Absatz 1 zur Begutachtung. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages, wird der Rat binnen 30 Tagen ab Beantragung des Gutachtens ein solches abgeben. Diese Frist kann auf begründeten Antrag des Präsidenten des Rates verlängert oder aus Dringlichkeitsgründen, die vom Landtag oder der Landesregierung vorgebracht werden, verkürzt werden. Nach Ablauf der Frist wird von einem Gutachten abgesehen.

(4) Falls das Gutachten zu Begehrensgesetzentwürfen oder Gesetzentwürfen verpflichtend ist oder der Rat es als verpflichtend erachtet und das Gutachten negativ ausfallen oder an spezifische Änderungswünsche gekoppelt sein sollte, hat die Gesetzgebungskommission vor der Endabstimmung über den Begehrensgesetzentwurf oder den Gesetzentwurf in einem Beschluss die Gründe für das Abrücken vom Gutachten darzulegen. Das Sekretariat des Landtages leitet neben dem Gutachten des Rates auch den genannten Beschluss der Gesetzgebungskommission an das Plenum des Landtages weiter. Vom allfälligen Beschluss der Gesetzgebungskommission ist auch der Rat in Kenntnis zu setzen.

(5) Falls das Gutachten zu Landesverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsakten verpflichtend ist oder der Rat es als verpflichtend erachtet und das Gutachten negativ ausfallen oder an spezifische Änderungswünsche gekoppelt sein sollte, hat die Landesregierung bei der Genehmigung der Maßnahmen das Abrücken vom Gutachten des Rates spezifisch zu begründen und ihn davon in Kenntnis zu setzen.

#### **Art. 7 (Gesetzesinitiative und Volksabstimmung)**

(1) Der Rat hat im Zusammenhang mit den Landesgesetzen, welche Themenbereiche laut Artikel 6 Absatz 1 betreffen, die Gesetzesinitiative. Diese wird mit der Zweidrittelmehrheit der Ratsmitglieder beschlossen. Der Rat kann für die Ausarbeitung der Bestimmung der finanziellen Deckung des Gesetzentwurfs die zuständigen Landesämter in Anspruch nehmen. Es kommen die Bestimmungen laut Artikel 4 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 18. November 2005, Nr. 11, in geltender Fassung, zur Anwendung.

(2) Mit der Zustimmung von Zwei Dritteln der Mitglieder kann der Rat eine Volksabstimmung zur gänzlichen oder teilweisen Abschaffung eines Landesgesetzes, welches Themenbereiche laut Artikel 6 Absatz 1 betrifft, mit Ausnahme der Landesgesetze bezüglich lokale Steuern, die Lokalfinanzen oder den Landeshaushalt, beantragen. Diesbezüglich kommt der II. Abschnitt des Landesgesetzes vom 18. November 2005, Nr. 11, in geltender Fassung, zur Anwendung.

(3) Mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder kann der Rat zu den Themenbereichen laut Artikel 6 Absatz 1 eine einführende Volksabstimmung einleiten. Der Rat kann für die Ausarbeitung der finanziellen Deckung des Gesetzentwurfs, welcher der Volksabstimmung unterworfen wird, die zuständigen Landesämter in Anspruch nehmen. Es kommen der Artikel 15 Absatz 2 und, soweit vereinbar, der III. Abschnitt des Landesgesetzes vom 18. November 2005, Nr. 11, in geltender Fassung, zur Anwendung.

(4) Der Rat kann gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 18. November 2005, Nr. 11, in geltender Fassung, die Abhaltung einer beratenden Volksabstimmung beantragen.

#### **Art. 8 (Zuständigkeiten im Bereich der Lokalfinanzen)**

(1) Der Rat übt jene Funktionen aus, die das Autonomiestatut, die Durchführungsbestimmungen und die Landesgesetze den einheitlichen Vertretungen der Gemeinden hinsichtlich der Lokalfinanzen zuweisen.

#### **Art. 9 (Sonstige Zuständigkeiten des Rates)**

#### **Art. 7 (Gesetzesinitiative und Volksabstimmung)**

(1) Der Rat hat im Zusammenhang mit den Landesgesetzen, welche Themenbereiche laut Artikel 6 Absatz 1 betreffen, die Gesetzesinitiative. Diese wird mit der Zweidrittelmehrheit der Ratsmitglieder beschlossen. Der Rat kann für die Ausarbeitung der Bestimmung der finanziellen Deckung des Gesetzentwurfs die zuständigen Landesämter in Anspruch nehmen. **Es kommen die Bestimmungen laut Artikel 16 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, zur Anwendung.**

(2) Mit der Zustimmung von Zwei Dritteln der Mitglieder kann der Rat eine Volksabstimmung zur gänzlichen oder teilweisen Abschaffung eines Landesgesetzes, welches Themenbereiche laut Artikel 6 Absatz 1 betrifft, mit Ausnahme der Landesgesetze bezüglich lokale Steuern, die Lokalfinanzen oder den Landeshaushalt, beantragen. **Es kommen die Bestimmungen laut II. Abschnitt des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, zur Anwendung.**

(3) Mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder kann der Rat zu den Themenbereichen laut Artikel 6 Absatz 1 eine einführende Volksabstimmung einleiten. Der Rat kann für die Ausarbeitung der finanziellen Deckung des Gesetzentwurfs, welcher der Volksabstimmung unterworfen wird, die zuständigen Landesämter in Anspruch nehmen. **Es kommen die Bestimmungen laut II. Abschnitt des Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung, zur Anwendung.**

(4) Der Rat kann gemäß den Bestimmungen des **Landesgesetzes vom 3. Dezember 2018, Nr. 22, in geltender Fassung**, die Abhaltung einer beratenden Volksabstimmung beantragen.

IDEM

(1) Der Rat erarbeitet Vorschläge zu Themenbereichen von Gemeindeinteresse und unterbreitet diese dem Landtag oder der Landesregierung.

(2) Der Rat kann sich zu sämtlichen Vorschlägen, auch Änderungsvorschlägen, äußern, die beim Landtag eingebracht wurden. Zu diesem Zweck werden die Vorschläge dem Rat laut der von der Geschäftsordnung des Landtages festgelegten Vorgehensweise übermittelt.

IDEM

(3) Der Rat kann, wenn dies von den Landesgremien gefordert wird, ein fakultatives Gutachten abgeben.

(4) Der Rat übt die Befugnisse, auch Beschluss- und aktive Verwaltungsbefugnisse, die ihm von der Landesgesetzgebung zugewiesen werden, aus, insbesondere im Zusammenhang mit den Aufteilungskriterien und der Aufteilung bzw. Zuweisung von finanziellen Zuwendungen.

(5) Der Rat fördert den Abschluss von Vereinbarungen über die Planung und Umsetzung von Kooperationsprojekten zwischen den Gemeinden, zwischen den Gemeinden und dem Land sowie zwischen den jeweiligen Hilfseinrichtungen, um einen angemessenen und koordinierten Ablauf der Verwaltungsfunktionen im Landesgebiet zu fördern und ein angemessenes Niveau der öffentlichen Dienste zu sichern. Die Vereinbarungen zwischen Land und Gemeinden werden im Rahmen der Konferenz der Gemeinden laut Artikel 10 festgelegt.

#### **Art. 10 (Konferenz für die Beziehungen zwischen Land und Gemeinden)**

(1) Die Konferenz für die Beziehungen zwischen Land und Gemeinden wird zwecks Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Landesregierung und dem Rat eingerichtet. Die Konferenz tritt auf Antrag eines der beiden Organe zusammen.

(2) Die Konferenz setzt sich aus dem Landeshauptmann, den Mitgliedern der Landesregierung und den Mitgliedern des Rates zusammen.

IDEM

(3) Das Regelwerk über die Organisation und die Funktionsweise der Konferenz wird über eine entsprechende Vereinbarung festgelegt.

(4) Die Vereinbarungen werden mit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Landesregierung und der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Rates genehmigt.

(5) Die Vereinbarungen werden vom Landeshauptmann und dem Präsidenten des Rates unterzeichnet. Die Vereinbarungen werden im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

(6) Das Regelwerk über die Organisation und die Funktionsweise der Konferenz zählt jene Fälle auf, in denen die Vereinbarungen über ein vereinfachtes Verfahren getroffen werden können, und zwar durch die Unterzeichnung seitens des

Landeshauptmannes und des Präsidenten des Rates, nach vorheriger Genehmigung der Vereinbarungsvorlage mit absoluter Mehrheit der Mitglieder der Landesregierung bzw. des Rates.

**Art. 11 (Entschädigungen und Kostenrückerstattung)**

(1) Dem Präsidenten steht eine Amtsvergütung im Ausmaß von 30 Prozent der den Abgeordneten des Südtiroler Landtages im Sinne der geltenden Bestimmungen zustehenden festen Monatsbruttobezüge zu.

IDEM

(2) Den Mitgliedern des Rates stehen, soweit sie anspruchsberechtigt sind, für die Teilnahme an den Sitzungen das Doppelte jener Vergütungen zu Lasten des Haushaltes des Landtages zu, die das Landesgesetz vom 19. März 1991, Nr. 6, in geltender Fassung, für die Mitglieder der Beiräte vorsieht, die eine selbstständige Aufgabe nach außen wahrzunehmen haben. Ihnen steht außerdem zu den vom obgenannten Landesgesetz angeführten Bedingungen und Modalitäten jene Außendienstvergütung zu, wie sie das angeführte Landesgesetz für die Landesbediensteten vorsieht.

**Art. 12 (Gemeinsame Sitzung)**

(1) Der Landtag und der Rat können in Absprache eine gemeinsame Sitzung abhalten, um den Zustand des Selbstverwaltungssystems der Gemeinden des Landes zu prüfen.

IDEM

**Art. 13 (Finanzbestimmung)**

(1) Das vorliegende Gesetz bringt für das Finanzjahr 2009 keine Ausgaben mit sich.

(2) Für die nachfolgenden Finanzjahre gehen die Ausgaben für die Tätigkeit des Rates aufgrund des vorliegenden Gesetzes zu Lasten des Haushaltes des Landtages. Die Abdeckung dieser Ausgaben erfolgt nach den in Artikel 34 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, festgelegten Modalitäten.

IDEM

**Art. 14 (Aufhebung)**

(1) Das Landesgesetz vom 11. Juni 2003, Nr. 10, in geltender Fassung, ist aufgehoben.

IDEM

**Art. 15 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)**

(1) Bei der erstmaligen Anwendung wird der Rat nach den allgemeinen Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen des Landes im Jahre 2010 entsprechend den gegenständlichen Gesetzesbestimmungen gebildet.

(2) Bis zur Einsetzung des nach den vorliegenden Gesetzesbestimmungen gebildeten Rates bleibt der Rat gemäß Landesgesetz vom 11. Juni 2003, Nr. 10, in geltender Fassung, und laut den darin vorgesehenen Bestimmungen im Amt, vorbehaltlich der neuen Zuständigkeit gemäß Artikel 2 Absatz 7.

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt der Region kundzumachen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Landesgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

IDEM